

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4 – 1025/E/35/2013
Telefon: 9013 (913) – 3429

Herrn Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)
über den
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Kleine Anfrage Nr. 17/12 636
vom 10. September 2013
über Mediennutzung im Strafvollzug II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie und für welchen Zeitraum erfolgte die Vergabe des Betriebs der Haftraumtelefonie in der JVA Tegel? Ist es zutreffend, dass die Vergabe direkt erfolgte und keine weiteren Angebote eingeholt wurden und wenn ja, warum?

Zu 1.: Für die Telefonie in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel ist die Firma Telio Communications GmbH (Telio) 2001 - als damals alleiniger Anbieter von Telefonanlagen für den Justizvollzugsbereich - ausgewählt worden. Die Vertragsverlängerung vom 8. Juni 2007 um zehn Jahre an den weiterhin einzigen Anbieter - die Telio - war Folge der Installation einer neuen Generation von Telefonanlagen.

Die Haftraumtelefonie, deren Einführung in die JVA Tegel bis Ende 2013 geplant ist, wird ebenfalls von der Telio eingerichtet werden, weil die bestehende Vertragsgestaltung der Telio eine exklusive Dienstleistungskonzession hinsichtlich der Gefangenentelefonie einräumt. Um in marktorientierte Verhandlungen mit der Telio über die Ausgestaltung der Haftraumtelefonie eintreten zu können, hat die JVA Tegel frühzeitig im Jahre 2011 ein Markterkundungsverfahren, veröffentlicht im Amtsblatt von Berlin Nr. 48 - Seite 2672 -, durchgeführt, auf das als einziger Anbieter erneut lediglich die Telio ein Angebot unterbreitet hat.

2. Wie ist der Stand des Vergabeverfahrens zur Einführung von Haftraumtelefonie in der JVA Moabit?

Zu 2.: Das Vergabeverfahren seitens der JVA Moabit ist abgeschlossen. Den Zuschlag hat die Telio Communications GmbH erhalten. Mit diesem Anbieter ist bereits im März 2012 ein Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsleistungen auf Guthabenbasis unter Verwendung einer Telekommunikationsanlage („ROOMio“) abgeschlossen worden. Die Vertragsdauer beträgt zehn Jahre.

3. Enthalten bestehende Verträge zum Betrieb von Gefangenentelefonie mit Vollzugsanstalten des Landes Berlin Regelungen, die sich auf die zukünftige Vergabe zusätzlicher Dienste (Haftraumtelefonie, Multimediaanlagen, etc.) auswirken? Wenn ja, welchen Inhalts sind diese?

Zu 3.: Für die JVA Tegel und die Jugendstrafanstalt bestehen exklusive Dienstleistungskonzessionen hinsichtlich der Gefangenentelefonie, und somit auch der Haftraumtelefonie. Die Verträge der Justizvollzugsanstalt Heidering mit deren Anbieter zum Betrieb von Gefangenentelefonie umfassen die Bereiche Anbindung an ein Telefonseelsorgesystem, interne Anrufbarkeit, Online-Brief, Interner TV-Kanal und Pay-TV. Für die JVA Moabit siehe zu 3. Der Vertrag der JVA für Frauen mit dem dortigen Anbieter beinhaltet die Erbringung von Multimediadiensten einschließlich Telefonie, Fernsehdiensten und Mailediensten. In den übrigen Anstalten bestehen keine entsprechenden Regelungen.

4. Welche Möglichkeiten bestehen bzw. welche Kosten wären damit verbunden, aus bestehenden Verträgen zur Gefangenentelefonie mit Laufzeiten teilweise bis 2022 vorzeitig auszusteigen?

Zu 4.: Bestehende Verträge können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen der Telefoniemöglichkeiten für die Gefangenen ein für den Anbieter wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist. Zu den mit einem vorzeitigen Ausstieg aus einem Vertrag verbundenen Kosten - insbesondere zu eventuellen Schadensersatzforderungen des Anbieters bei unberechtigter Kündigung - können keine sachlich fundierten und belastbaren Angaben gemacht werden.

5. Wäre es möglich und welche Kosten wären schätzungsweise damit verbunden, die Gefangenentelefonie berlinweit als Dienstleistung über das ITDZ zu organisieren?

Zu 5.: Auf Nachfrage berichtet das ITDZ, dass es im Bereich Gefangenentelefonie über keine fundierten Kenntnisse verfügt. In einem absehbaren Zeitraum kann das ITDZ entsprechende Lösungen nicht anbieten.

Berlin, den 25. Oktober 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz